



Zeichenerklärung

	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
	Abgrenzung unterschiedliche Nutzung
	Grundstücksgrenze geplant bzw. verbleibend
	Grundstücksgrenze wegfallend
	Straßenbegrenzungslinie
	Baulinie
	Baugrenze
	Gebäude vorhanden
	Gebäude geplant mit Firsttrichtung
	Gemeinschaftsgaragen
	Gemeinschaftstellplätze
	Überbaubare Grundstücksfläche
	Nicht überbaubare Grundstücksfläche
	Öffentliche Straßenverkehrsfläche (Straßen und Fußwege)
	Öffentliche Grünfläche
	Öffentlicher Kinderspielfeld
	Fläche für Gemeinbedarf
	Fläche für Versorgungseinrichtungen
	Schule
	Kindergarten
	Öffentlicher Parkplatz
	Trafostation
	Pumpstation
	Zufahrt (zwingend)
	Reines Wohngebiet
	Allgemeines Wohngebiet
	Sondergebiet (mit Angabe der Zweckbestimmung)
	MI
	g
	g
	II
	III/VI
	GRZ
	GFZ
	Sichtwinkel

- A. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN gemäß § 9 Abs. 1 - 7 BauGB -1987-**
- Die textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan "Mandelgraben - Änderungsplan I", genehmigt mit Verfügung vom 13.08.1976, sowie der genehmigten Änderungspläne haben auch für diesen Änderungsplan Gültigkeit.
- B. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BauGB -1987- i.V.m. § 86 Abs. 6 LbauO -1986-**
- Die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan "Mandelgraben - Änderungsplan I", genehmigt mit Verfügung vom 13.08.1976, sowie der genehmigten Änderungspläne haben bis auf folgende Änderungen auch für diesen Bebauungsplan Gültigkeit.
- 3.1 Dächer**
- 3.1 Dachform
1 - 2 geschöbige Kettenhäuser: Flachdach oder Satteldach
- 3.3 Dachneigung
1 - 2 geschöbige Kettenhäuser: 30° ± 3° oder Flachdach über bewohnten Gebäudeteilen; die Firsttrichtung ist senkrecht zur Straße zu legen.

Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurde in der Gemeinderatsitzung am 08.12.1987 beschlossen.

Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte am 21.01.1988 im Amtsblatt der Gemeinde Mutterstadt Ausgabe Nr. 3.

Die vorgezogene Bürgerbeteiligung erfolgte durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Mutterstadt, Ausgabe Nr. 11 vom 17.03.1988.

In der Gemeinderatsitzung am 22.11.1988 wurde der Bebauungsplanentwurf mit seinen textlichen Festsetzungen und der Begründung angenommen.

Mit Schreiben vom 09.12.1988 wurden die Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme gebeten. Über deren Stellungnahmen wurde in der Gemeinderatsitzung am 11.04.1989 beraten und Beschluß gefaßt und die Auslegung des Planentwurfs beschlossen.

Die ortsübliche Bekanntmachung zur Auslegung des Planentwurfs erfolgte am 29.03.1990.

Dieser Plan lag in der Zeit von Montag, den 09.04.1990 bis einschließlich Mittwoch den 09.05.1990 zur Einsichtnahme der Beteiligten öffentlich aus.

Während der Auslegung gingen 2 Bedenken und Anregungen ein, über die der Gemeinderat in seiner Sitzung am 27.06.1990 Beschluß gefaßt hat. Die Benachrichtigung der Einsender über das Ergebnis der Prüfung Ihrer Bedenken und Anregungen erfolgte am 10.08.1990.

Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan mit textlichen Festsetzungen und Begründung in seiner Sitzung am 27.06.1990 als Satzung beschlossen.

Gemeindeverwaltung
Bürgermeister

Anzeige § 11 Abs. 3 BauGB
Gemäß Verfügung vom 17. Okt. 1990, Az.: 63/610-13
Mutterstadt 147
bestehen keine Rechtsbedenken

Ludwigshafen, den 17. Okt. 1990
Kreisverwaltung

Genehmigungsvermerk

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und im Amtsblatt verkündet.

Mutterstadt, den 08.11.1990

Die Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 12 BauGB erfolgte in ortsüblicher Weise am 15.11.90

Dienststelle
Der Bürgermeister

GEMEINDE MUTTERSTADT

ÄNDERUNGSPLAN VI ZUM BEBAUUNGSPLAN MANDELGRABEN M 1:1000

GEMEINDEBAUAMT IM AUFTRAG
GEMEINDEVERWALTUNG